

### **Einkommensabhängige Schulgeld - Ermittlung der Berechnungsgrundlage**

1. Bemessungsgrundlage für die Festsetzung des reduzierten Schulgeldes ist die Summe aller positiven Einkünfte des Jahreseinkommens der Erziehungsberechtigten, im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 EStG des letzten Kalenderjahres
2. Bei Lebensgemeinschaften wird die Summe aller positiven Einkünfte beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie Erziehungsberechtigte des Kindes sind. Steht ein Partner /eine Partnerin der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, wird sein Einkommen nur bis maximal zur Höhe des Regelsatzes eines Haushaltangehörigen nach sozialhilferechtlichen Vorschriften herangezogen.
3. Zum positiven Jahreseinkommen gehören insbesondere Einkünfte aus:
  - nichtselbstständiger Arbeit
  - selbstständiger Arbeit
  - Land und Fortwirtschaft
  - Gewerbebetrieb
  - Kapitalvermögen
  - Vermietung und Verpachtung
  - sonstige Einkünfte, beispielsweise:
    - wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuertes Einkommen
    - Renten und Unterhaltsleistungen
    - Leistungen nach dem SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende)
    - Leistungen nach dem SGB XII (Sozialhilfe)
    - Wohngeld
    - Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z.B. Kranken-, Mutterschafts-, Erziehungs-, Pflege-, Übergangs-, Verletztengeld
    - Leistungen nach dem Beamtenversorgungs-, dem Wehr- und Unterhaltssicherungsgesetz
    - Entschädigung für Verdienstausschlag
    - Kindergeld
4. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten anderer schulpflichtiger Personen ist nicht möglich.
5. Von der Summe des festgestellten Einkommens werden folgende Positionen abgezogen:
  - ein Freibetrag von 2.640,00 € für jedes unterhaltberechtigte Kind
  - die vom Finanzamt anerkannten Werbungskosten oder die vorgesehenen Pauschalsätze (1.000,00 €)
  - die im Berechnungszeitraum geleistete Kirchensteuer
  - außergewöhnliche Belastungen gem. § 33 EStG, die von der Finanzverwaltung nachweisbar (durch Einkommenssteuerbescheid) als abziehbar anerkannt wurden
  - Sonderausgaben (u.a. Beiträge zu Kranken-, Renten-, arbeitslosen-, Pflegeversicherung) werden **nicht** berücksichtigt.